

Ing. Wolfgang Renner

Etiketten aufbewahren!

Rebenkauf ist Vertrauenssache.



Mit einem orangen Etikett wird Standardmaterial versehen...



...während zertifiziertes Material mit einem blauen Etikett versehen ist.

Trotzdem kann es beim Pflanzmaterial zu Unregelmäßigkeiten kommen wie beispielsweise eine schlechte Anwuchsrate in Junganlagen, die falsche Sorte oder Beschädigungen, die Beschwerden nach sich ziehen.

Die Ursachen für derartige Reklamationen müssen nicht immer beim Reberedler zu finden sein, manchmal findet man die Fehler auch seitens der Weinbauern. Um eine Aufklärung möglicher Ursachen zu gewährleisten, ist es unbedingt notwendig, dass die Etiketten der Rebenbündel oder Rebkartons aufgehoben werden. Reben, die in Verkehr gebracht werden, müssen laut Rebenverkehrsgesetz 1996 BGBl. Nr. 418 etikettiert sein. Das Etikett zeigt einerseits, dass es sich um anerkanntes bzw. kontrolliertes Pflanzgut handelt und gibt andererseits Auskunft über wichtige Daten wie den phytosanitären Status des Pflanzgutes, Name und Anschrift des Erzeugers oder Verschleißers, Sorte, Klon und Unterlage, Anerkennungsnummer sowie Erntejahr. Mit Hilfe dieser Daten ist über die Anerkennungsstelle eine Rückverfolgung des Produktions- und Lieferweges möglich.

Im Zusammenhang mit dem Anerkennungsprotokoll können dann Recherchen über die Herkunft von Edelreis und Unterlage sowie dem Zustand der jungen Pfropfreben in der Rebschule zum Zeitpunkt der Sommeranerkennung gemacht werden. Viele Beschwerden von Weinbauern an Rebschulbetriebe enden oft im Streit, da auf Grund fehlender Unterlagen die Rückverfolgbarkeit und mögliche Fehlererueierung erschwert bzw. unmöglich ist. Auch die Anerkennungsbehörde hat in diesen Fällen kaum die Möglichkeit, helfend einzugreifen! Daher ist es wichtig, die Etiketten aufzubewahren.

Nicht nur die Weinbauern haben ein Interesse an der Aufklärung der Ursachen, sondern auch die Rebschulbetriebe!

Sollte bei der Übernahme der Reben keine, eine unvollständige oder eine falsche Etikettierung vorliegen, ist der Lieferant sofort auf diese Tatsache anzusprechen bzw. die Behörde (LVZ Haidegg) in Kenntnis zu setzen!

Rebensetzlinge, die für Weinbauern in Verkehr gebracht werden, entsprechen normalerweise den Kategorien „Standard“ oder „Zertifiziert“. Beide Kategorien sind leicht zu unterscheiden:

- Standard = oranges Etikett
- Zertifiziert = blaues Etikett

Zusammenfassung wichtiger Voraussetzungen für ein verkehrsfähiges Vermehrungsgut:

Allgemeine Voraussetzungen

- Vermehrungsgut ist sortenecht und sortenrein (bei der Kategorie Standard ist eine Abweichung bis 1% zulässig)
- technische Mindestreinheit 96% (technisch unrein = verdorrt, verdorben, verdreht, verletzt, zerdrückt, zerbrochen)
- Schadorganismen auf ein Mindestmaß beschränkt (Botrytis, ...)
- ausreichende Holzreife (normales Holz:Mark-Verhältnis)

Besondere Voraussetzungen

- Stamm muss mind. 20 cm lang sein
- mind. 3 gut entwickelte und verteilte Wurzeln (Ausnahme 420 A mit nur 2 gegenständigen Wurzeln)
- Propfnarbe muss hinreichend verheilt, regelmäßig und fest sein